



2016/2009(INI)

7.9.2016

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu der Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2015
(2016/2009(INI))

Verfasser der Stellungnahme: Jordi Sebastià

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW),
- A. in der Erwägung, dass Familienzusammenführungen, obwohl es sich dabei um ein grundlegendes Menschenrecht handelt, derzeit systematisch verzögert oder sogar verweigert werden und dass Frauen und Kinder die ersten Opfer einer Verweigerung oder verzögerten Gewährung dieses Rechts sind;
- B. in der Erwägung, dass die Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts verbieten; in der Erwägung, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, für die Gleichstellung der Geschlechter einzutreten und den Gleichstellungsaspekt in ihrem gesamten Handeln zu berücksichtigen;
- C. in der Erwägung, dass Roma-Frauen oft mehrfacher und sich überschneidender Diskriminierung aufgrund von Geschlecht und ethnischer Herkunft ausgesetzt sind und einen eingeschränkten Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheitsfürsorge, Sozialdienstleistungen oder Beschlussfassung haben; in der Erwägung, dass Diskriminierung innerhalb der Mehrheitsgesellschaft im Zusammenhang mit zunehmendem Rassismus gegenüber Roma auftritt, aber auch innerhalb der Gemeinschaften, in denen diese Frauen leben, und zwar aufgrund ihres Geschlechts;
- D. in der Erwägung, dass Gewalt gegen Frauen eine Verletzung der Grundrechte ist, die alle Gesellschaftsschichten unabhängig von Alter, Bildungsstand, Einkommen, gesellschaftlicher Stellung und Herkunfts- oder Aufenthaltsland betrifft; in der Erwägung, dass durch geschlechtsbedingte Ungleichheit und Stereotypen das Risiko von Gewalt und anderen Arten der Ausbeutung steigt und die uneingeschränkte Teilhabe von Frauen an allen Lebensbereichen erschwert wird;
- E. in der Erwägung, dass Frauen in der EU nach wie vor zahlreichen Formen von Diskriminierungen ausgesetzt und in allen Bereichen der Beschlussfassung unzureichend vertreten sind;
- F. in der Erwägung, dass der Handel mit Menschen eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und der Menschenwürde sowie der Grundsätze des Rechts und der Demokratie ist; in der Erwägung, dass Menschenhandel zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung nach wie vor die am weitesten verbreitete Form ist; in der Erwägung, dass 76 % der registrierten Opfer in der EU Frauen sind;
- G. in der Erwägung, dass der LGBT-Erhebung der EU zufolge lesbische, bisexuelle und Transgender-Personen einem unverhältnismäßig hohen Risiko der Diskriminierung aus Gründen ihrer sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität ausgesetzt sind;
- H. in der Erwägung, dass das Geschlecht an sich nicht von Natur aus schutzbedürftig macht und viele Faktoren an der Entstehung eines Zustands der Schutzbedürftigkeit beteiligt

sind, darunter Armut, soziale Ausgrenzung und Mehrfachdiskriminierung;

- I. in der Erwägung, dass den jüngsten verfügbaren Schätzungen von Eurostat zufolge Frauen in der EU im Durchschnitt 16 % weniger verdienen als Männer;
 - J. in der Erwägung, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte auf den grundlegenden Menschenrechten basieren und wesentliche Aspekte der Menschenwürde¹ sind;
1. bedauert, dass die Gleichstellung der Geschlechter noch nicht verwirklicht ist, dass in vielen Bereichen keine Verbesserungen zu verzeichnen sind und dass die Grundrechte von Frauen weiterhin verletzt werden; betont, dass Frauen nach wie vor von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, was durch ihre unzureichende Vertretung in den Bereichen Wissenschaft, Technologien und Ingenieurwesen, im Unternehmertum und im Beschlussfassungsprozess sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor und durch das nach wie vor bestehende geschlechtsspezifische Lohn- und Rentengefälle, auch für Frauen in ländlichen Gebieten, deutlich wird; stellt fest, dass Diskriminierung und fehlende Vertretung zur Aufrechterhaltung von Geschlechterstereotypen, sozialer und wirtschaftlicher Ausgrenzung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen führen;
 2. hält es für notwendig, den gegen Roma gerichteten Rassismus auf allen Ebenen und mit allen Mitteln zu bekämpfen, und weist mit Nachdruck darauf hin, dass dieses Phänomen eine besonders hartnäckige, gewalttätige, wiederkehrende und weit verbreitete Form des Rassismus ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, den gegen Roma gerichteten Rassismus noch stärker zu bekämpfen und die Selbstermächtigung von Roma-Frauen im Rahmen ihrer auf die Förderung bewährter Verfahren ausgerichteten nationalen Strategien zur Integration der Roma zu unterstützen;
 3. fordert die Bereitstellung von Statistiken und Indikatoren zu Mehrfachdiskriminierung, die häufig durch die „primäre“ Diskriminierung (beispielsweise aufgrund von Armut oder Rasse) verdeckt wird; weist darauf hin, dass in Fällen, in denen die Gefahr der Diskriminierung besteht, ein noch höheres Risiko besteht, dass die Diskriminierung geschlechtsspezifisch ist; fordert die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) auf, einen Bericht zu dieser Thematik zu veröffentlichen;
 4. bedauert, dass Frauen noch immer diskriminierenden Arbeitsbedingungen, einschließlich atypischen Beschäftigungsformen, ausgesetzt sind; betont, dass im Einzelhandel beschäftigte Frauen im besonderen Maße von verlängerten Arbeitszeiten betroffen sind und ihnen oft ihr Arbeitnehmerrecht auf einen wöchentlichen Ruhetag verweigert wird;
 5. ist besorgt darüber, dass in den letzten Jahren gegen die Gleichstellung der Geschlechter gerichtete Bewegungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten an öffentlichem Einfluss gewonnen haben; betont, dass diese Bewegungen die bestehenden Errungenschaften im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter angreifen und die Blockierung von Gesetzen und politischen Maßnahmen zum Schutz von Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaft vor Hassverbrechen und Diskriminierung zum Ziel haben;
 6. bedauert in diesem Zusammenhang, dass für den Zeitraum 2016–2020 keine EU-Strategie

¹ Absatz 7.2 und Absatz 7.3 des Aktionsprogramms der ICPD.

für die Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet wurde, und wiederholt die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 16. Juni 2016 an die Kommission gerichtete Forderung zur Gleichstellung der Geschlechter, ihrem strategischen Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter für 2016–2019 einen höheren Stellenwert zu verleihen, indem sie dieses Engagement in Form einer Mitteilung verabschiedet;

7. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um eine bessere Vertretung von Frauen bei der Beschlussfassung in Politik und Wirtschaft durch die Verfolgung eines zweigleisigen Ansatzes zu verstärken, bei dem Gender Mainstreaming und zielgerichtete Maßnahmen kombiniert werden;
8. fordert die Kommission auf, die Erhebung, Auswertung und Bekanntmachung von umfassenden, vergleichbaren, zuverlässigen sowie regelmäßig aktualisierten Daten zu der Teilhabe von Frauen an der Beschlussfassung zu verbessern;
9. verurteilt jede Form der Leihmutterschaft, da dadurch die Rechte einer jeden Frau missachtet werden;
10. fordert die Organe der EU auf, die Teilnahme von Frauen am europäischen Wahlverfahren zu fördern, indem sie dafür sorgen, dass die nächste Überarbeitung des Wahlgesetzes für das Europäische Parlament Kandidatenlisten mit einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis umfasst;
11. bedauert, dass der 2012 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen noch immer blockiert wird, und fordert den Rat auf, endlich einen gemeinsamen Standpunkt zu diesem Vorschlag anzunehmen;
12. unterstreicht, dass das geschlechtsspezifische Lohngefälle von derzeit durchschnittlich 16 % in der EU eine unzulässige Diskriminierung darstellt und im Widerspruch zu den EU-Verträgen (Artikel 157 AEUV) steht; fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, ihre bestehenden Rechtsvorschriften dahingehend zu überarbeiten, dass das zwischen Männern und Frauen bestehende Lohn- und Rentengefälle beseitigt wird; stellt fest, dass Maßnahmen zur Erhöhung der Lohntransparenz für die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles von grundlegender Bedeutung sind; fordert die Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Empfehlung der Kommission zur Lohntransparenz auf;
13. ist der Auffassung, dass auf EU-Ebene dringend eine Definition für die Gleichwertigkeit von Arbeit erarbeitet werden muss, bei der die Rechtsprechung des EuGH berücksichtigt wird, sodass Faktoren wie die Arbeitsbedingungen, die den Arbeitskräften übertragene Verantwortung und die körperlichen und geistigen Anforderungen der Arbeit einbezogen werden;
14. fordert die vollständige Umsetzung der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und ihre Überarbeitung dahingehend, dass Unternehmen zur Erarbeitung von Gleichstellungsmaßnahmen oder -plänen verpflichtet

werden;

15. stellt fest, dass Frauen unverhältnismäßig häufig und oft unfreiwillig in prekären Beschäftigungsverhältnissen tätig sind, darunter ein hohes Ausmaß an Teilzeitarbeit, geringfügig entlohnter Arbeit und befristeten und Null-Stunden-Verträgen; stellt fest, dass durch Teilzeitarbeit das Armutsrisiko steigt; ruft in diesem Zusammenhang in Erinnerung, dass die Gleichstellung von Männern und Frauen nur durch eine gerechte Aufteilung von bezahlter und unbezahlter Arbeit sowie von beruflichen, familiären und Betreuungspflichten erreicht werden kann;
16. betont, dass es im ländlichen Raum einen hohen Anteil selbständig Erwerbstätiger gibt, die nicht ausreichend sozial abgesichert sind, und einen hohen Anteil „unsichtbarer“ Arbeitsleistung, die insbesondere von Frauen erbracht wird; fordert daher die Mitgliedstaaten und Regionen mit gesetzgeberischen Befugnissen auf, die Gesetzgebung in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, insbesondere im Hinblick auf Löhne, Eigentumsrechte und Beschlussfassung sowie auf die soziale Absicherung von Männern und Frauen, die im ländlichen Raum arbeiten;
17. betont die entscheidende Rolle von hochwertigen öffentlichen Diensten bei der Bekämpfung der Armut, insbesondere von Frauen, da diese stärker auf solche Dienste angewiesen sind;
18. fordert die Kommission zur Durchführung einer weitreichenden und umfassenden gesetzgeberischen Maßnahme auf, die den Bedürfnissen von Müttern und Vätern in Bezug auf die Urlaubsarten, d. h. Mutterschafts-, Vaterschafts-, Eltern- und Pflegeurlaub, Rechnung trägt, insbesondere damit Männer eine aktive Rolle als Väter übernehmen können, eine gerechtere Aufteilung der familiären Verpflichtungen ermöglicht wird und Frauen somit gleiche Chancen zur Teilnahme am Arbeitsleben erhalten;
19. bedauert den Beschluss der Kommission, die Richtlinie zum Mutterschaftsurlaub zurückzuziehen und fordert sie auf, einen neuen Vorschlag zu einem verbindlichen Recht auf bezahlten Vaterschaftsurlaub vorzulegen;
20. unterstreicht, dass nur ein geringer Anteil der Männer sein Recht auf Vaterschaftsurlaub in Anspruch nimmt; fordert daher konkrete Maßnahmen zur Umsetzung eines Rechts auf Elternurlaub, das weitestmöglich individuell und nicht übertragbar gestaltet ist;
21. begrüßt den Vorschlag, wie im Fahrplan der Kommission für einen Neubeginn bei der Bewältigung der Herausforderungen im Bereich der Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für Erwerbstätige mit Familie vorgesehen, einen Pflegeurlaub einzuführen; fordert die Kommission auf, einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der diese Bestimmung umfasst;
22. begrüßt den vorgeschlagenen Beitritt der EU zum Übereinkommen von Istanbul und fordert die EU auf, dieses Übereinkommen schnellstmöglich zu ratifizieren, um alle Formen von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten und zu beseitigen und Schutz davor zu bieten; weist die Mitgliedstaaten erneut darauf hin, dass die Mitgliedschaft in der EU sie nicht davon entbindet, das Übereinkommen von Istanbul zu unterzeichnen, zu ratifizieren und durchzusetzen, und fordert sie nachdrücklich auf, dies zu tun; unterstreicht, dass das Übereinkommen von Istanbul das umfassendste und

modernste verfügbare Instrument zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und für diesbezüglichen Schutz und die Erhebung entsprechender Daten ist und bedauert, dass es bislang erst von 14 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde;

23. verurteilt alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, darunter Ehrenmorde, Zwangsverheiratung, Menschenhandel, häusliche Gewalt und Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen; ist der Ansicht, dass diese Praktiken nie gerechtfertigt sein können und unter Strafe gestellt und bestraft werden sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, entschlossene Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken sowohl weltweit als auch in der EU zu ergreifen; betont, dass Gewalt gegen Frauen einen systematischen Verstoß gegen die Grundrechte darstellt und 62 Millionen Frauen in der EU Opfer von Gewalt sind;
24. ist der Ansicht, dass alle Menschen, die in Europa leben, sich an die Rechtsvorschriften halten und die Rechte und die Würde von Frauen respektieren sollten;
25. bedauert die an öffentlichen Plätzen in Europa vorkommenden Akte der Belästigung und Vergewaltigung und das hohe Ausmaß an Ungestraftheit und fehlender Gerechtigkeit für Opfer und ist der Ansicht, dass sich jede Frau und jedes Mädchen an jedem öffentlichen Platz in Europa vor jeder Form der sexuellen Belästigung sicher fühlen können sollte; fordert die Mitgliedstaaten auf, Sensibilisierungskampagnen zu organisieren, um gegen sexuelle Belästigung vorzugehen, und die notwendigen Maßnahmen dafür zu ergreifen, dass diese Handlungen angemessen bestraft werden, dass die Täter zur Rechenschaft gezogen werden und dass den Opfern angemessener Schutz gewährt wird;
26. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Mittel und Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung zu mobilisieren;
27. betont, dass für ein wirksames Vorgehen gegen geschlechtsspezifische Gewalt eine Änderung der Einstellung gegenüber Frauen und Mädchen erforderlich ist; ist der Ansicht, dass sie zu häufig untergeordnete Rollen einnehmen und dass Gewalt gegen sie zu oft toleriert oder verharmlost wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Anstrengungen im Kampf gegen geschlechtsspezifische Stereotypen und Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen zu verstärken;
28. bekräftigt seine an die Kommission gerichtete Forderung, einen Legislativvorschlag über Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt vorzulegen und diesbezüglich eine umfassende Strategie zu erarbeiten, die den Zugang zur Justiz für diejenigen, die Opfer von Gewalt geworden sind, umfasst;
29. begrüßt die EU-weit wachsende Dynamik der Bewegung zur Abschaffung von Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen; stellt fest, dass die Mitgliedstaaten in ihren Rechtsordnungen schrittweise positive Änderungen vornehmen, durch die sowohl die Genitalverstümmelung bei Mädchen und Frauen als auch die Verbringung eines Kindes oder einer jungen Frau aus der EU in ein Drittland zu Zwecken der Genitalverstümmelung kriminalisiert werden; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, ihr Strafrecht so auszugestalten, dass Mädchen und Frauen vor Genitalverstümmelung geschützt werden;
30. stellt fest, dass das Durchschnittsalter für den Eintritt in die Prostitution zwischen 13 und

14 Jahren liegt und dass sexuelle Ausbeutung ein stark geschlechtsspezifisches Problem und eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist, mit der gegen die Grundsätze der Menschenrechte verstoßen wird, unter denen die Gleichstellung der Geschlechter ein Hauptgrundsatz ist;

31. unterstreicht die wichtige Rolle der Eltern in einem Bildungsrahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter;
32. fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen umzusetzen, die direkt auf die Täter abzielen, um ein Sinken der Nachfrage nach sexueller Ausbeutung zu bewirken und die Prostitution ausübenden Personen zu entkriminalisieren und ihnen den Zugang zu Unterstützungsdiensten zu ermöglichen, darunter hochwertige soziale, rechtliche und psychologische Unterstützung für Personen, die aus der Prostitution aussteigen wollen;
33. fordert die Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten und der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung auf, damit Frauen und Mädchen, die Opfer von Gewalt geworden sind, angemessenen Schutz und geeignete Unterstützung erhalten;
34. bedauert zutiefst, dass der Rat den im Jahr 2008 vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung immer noch nicht verabschiedet hat; begrüßt den Umstand, dass die Kommission diese Richtlinie als vorrangig eingestuft hat; bekräftigt seinen Standpunkt bezüglich der Gleichbehandlungsrichtlinie und seine Forderung an den Rat, den Vorschlag so rasch wie möglich zu verabschieden;
35. verurteilt sämtliche Formen der Diskriminierung und der Ausübung von Gewalt gegenüber Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaft; fordert weitere Maßnahmen zur Stärkung des Strafrechts und der Antidiskriminierungsgesetze in der EU, damit die Gesetzeslücken, die bei der Bestrafung von homophoben, biphoben und transphoben Hassverbrechen noch immer bestehen, geschlossen werden;
36. ist besorgt über den Anstieg der Gewalt im Internet gegen Frauen und Mädchen sowie die Nutzung von IKT und des Internets für den Menschenhandel mit Frauen und Kindern, insbesondere zu Zwecken der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten zur Einführung von Maßnahmen auf, mit denen die Nutzung neuer Technologien als Werkzeug zur Anwerbung insbesondere von Frauen und Mädchen, die dadurch Opfer von Menschenhandel, Cyberbelästigung und Cyberstalking werden, verhindert und bekämpft wird;
37. nimmt den Bericht der Agentur der EU für Grundrechte über die Grundrechte von intersexuellen Menschen und das Themenpapier des Menschenrechtskommissars des Europarates zu Menschenrechten und intersexuellen Menschen zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten zu Maßnahmen anzuhalten, die dem Schutz und der Achtung der Grundrechte von intersexuellen Menschen dienen;
38. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche ihr

Recht wahrnehmen können, Informationen über Sexualität, einschließlich der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität und der geschlechtlichen Äußerung, auf altersgerechte und geschlechtsspezifische Weise zu suchen, zu erhalten und weiterzugeben;

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, gleichstellungsorientierte Bildungsprogramme sowie Maßnahmen in Bezug auf die Rechte von Mädchen und Frauen, die Gleichstellung der Geschlechter, Geschlechtsidentitäten und die Beziehungen zwischen den Geschlechtern auf allen Ebenen der Bildungssysteme einzuführen; fordert in den Schulen außerdem ab einem frühen Alter Friedens-, Antidiskriminierungs- und Antirassismus-Unterricht für Mädchen und Jungen;
40. bekräftigt, dass der Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheit und den damit verbundenen Rechten, einschließlich des Zugangs zu sicherer und legaler Abtreibung, für jede Frau in der EU gewährleistet werden sollte, und fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, Abtreibung und die Gesundheitsversorgung im Zusammenhang mit Abtreibung zu entkriminalisieren; betont, dass die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte aller Frauen und Mädchen respektiert werden müssen, darunter auch das Recht auf ihren Körper und ihre Sexualität und das Recht, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt zu sein;
41. begrüßt alle Bemühungen zur vollständigen Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; erinnert daran, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen im besonderen Maße von Diskriminierung betroffen sind, was sie daran hindert, ihre Grundrechte gleichberechtigt mit anderen wahrzunehmen;
42. hält die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments dazu an, sich mit dem Schutz der Menschenrechte von intersexuellen Menschen in der EU zu befassen und einen Initiativbericht dazu vorzulegen;
43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zum Schutz von Frauen und Angehörigen der LGBTI-Gemeinschaft vor Belästigung am Arbeitsplatz umzusetzen;
44. fordert die Kommission auf, gegen die ungerechte Behandlung von Frauen und das Bild der Geschlechterungleichheit in der Medienindustrie vorzugehen, indem ein Austausch von bewährten Verfahren eingerichtet wird, mit denen Medienunternehmen bei der Verfolgung eines geschlechtergerechten Ansatzes in Sendungen und Werbung unterstützt werden;
45. fordert die Mitgliedstaaten auf, in Zusammenarbeit mit der Kommission sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die für den Schutz weiblicher Migrantinnen, Flüchtlinge und Asylbewerber sowie von LGBTI-Flüchtlingen und -Asylbewerbern erforderlich sind, wozu Rechtsberatung, Zugang zu Gesundheitsversorgung, sichere Räume für Frauen und Kinder, separate Sanitäreinrichtungen und die Wahrnehmung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte – einschließlich des Zugangs zu sicheren Abtreibungen – gehören;
46. äußert sich tief besorgt über die Lage von weiblichen Flüchtlingen, Frauen wie Mädchen, die in der EU und an ihren Grenzen in provisorischen Unterkünften leben, und über die

mehr als 10 000 unbegleiteten Minderjährigen, die seit ihrer Einreise in die EU verschwunden sind; weist darauf hin, dass Frauen und Mädchen die größte Gruppe und eine besonders schutzbedürftige Gruppe innerhalb der Migrationsströme bilden, für die eine spezifische und sorgfältige Bewertung ihrer Bedürfnisse im Rahmen der Asyl- und Aufnahmeverfahren erforderlich ist; bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass für Frauen und Mädchen spezielle Ansätze, Programme und Maßnahmen bereitgestellt werden müssen;

47. betont, dass legale und sichere Asylwege eröffnet werden müssen, damit Schleusernetze umgangen werden und Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen Zuflucht finden können, ohne ihr Leben riskieren zu müssen;
48. bekräftigt das grundlegende Recht aller Frauen auf Zugang zu den öffentlichen Gesundheitssystemen und insbesondere zur medizinischen Grundversorgung und zur gynäkologischen und geburtshilflichen Versorgung im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation;
49. stellt fest, dass 70 % der erfassten Opfer von Menschenhandel in der EU Unionsbürger sind und dass es sich bei den meisten der erfassten Opfer um EU-Bürgerinnen aus Mittel- und Osteuropa handelt¹; fordert die Mitgliedstaaten zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Richtlinie 2011/92/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern auf, damit Frauen und Mädchen vor Menschenhandel, Gewalt und sexueller Ausbeutung bewahrt werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihren nationalen Strategien und Aktionsplänen auch die Nachfrageseite des Menschenhandels und der Ausbeutung von Menschen zu behandeln;
50. betont, dass Migrantinnen – Frauen und Mädchen – ohne gültige Ausweispapiere ihre grundlegenden Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können sollten und dass Kanäle für die legale Zuwanderung geschaffen werden sollten;
51. äußert sich tief besorgt über die Lage der in die EU geschleusten Migranten und Asylbewerber, wobei Frauen und Kinder besonders von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht sind; weist darauf hin, dass Frauen und Kinder zu sexuellen Diensten im Austausch gegen Schutz oder grundlegende Unterstützung gezwungen sein können, um zu überleben, und dass dies in einigen Fällen auf Lücken bei der Unterstützung, Unzulänglichkeiten der Registrierungssysteme, die Trennung von Familien oder das Fehlen eines sicheren und legalen Zutrittswegs in die EU sowie auf das Fehlen von erfolgreichen Maßnahmen gegen Schleuser zurückzuführen ist; unterstreicht, dass Frauen und Kinder, die zum Sex zum Überleben gezwungen sind, nicht als Opfer des Menschenhandels betrachtet werden und folglich nicht die erforderliche Unterstützung erhalten können;
52. weist darauf hin, dass vorwiegend Frauen als Hausangestellte arbeiten, und fordert die Mitgliedstaaten auf, den Prozess der Ratifizierung und Umsetzung des IAO-Übereinkommens über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte nach dem Beschluss des Rates 2014/51/EU und als wichtiges Instrument zur Durchsetzung menschenwürdiger

¹ Europol, Lagebericht: „Trafficking in human beings in the EU“ (Menschenhandel in der EU) (Februar 2016)

Arbeitsbedingungen zu beschleunigen;

53. lehnt die Inhaftierung von Flüchtlingen, darunter schwangere Frauen, Kinder und stillende Mütter, entschieden ab;
54. fordert die Stärkung des Rechts auf Familienzusammenführung in der gesamten EU sowie eine Verbesserung seiner Umsetzung durch raschere und kostengünstigere Verfahren; betont, dass im Rahmen der Verfahren zur Familienzusammenführung ein individuelles Recht für Frauen und Mädchen vorgesehen werden muss, zu ihren Familien in der EU zu gelangen, damit sie bezüglich des Zugangs zu medizinischer Versorgung, Bildung oder Beschäftigung unabhängig sind;
55. bekundet seine Besorgnis über den Mangel an Daten zu Roma-Frauen und -Kindern, die von Menschenhandel zum Zweck der Zwangsarbeit oder der Erbringung erzwungener Dienstleistungen, darunter Betteln, bedroht sind; fordert die Kommission auf, Daten zu Roma-Frauen und -Kindern zur Verfügung zu stellen, die als Opfer von Menschenhandel anerkannt sind, einschließlich Daten dazu, wie viele von ihnen in welchen Ländern Opferhilfe erhalten haben;
56. fordert die Kommission auf, die Gleichstellungsfrage in alle Bereiche der Politikgestaltung aufzunehmen, um die Gleichstellung der Geschlechter wirksamer voranzubringen, sowie in alle Vorschläge für Rechtsvorschriften, wozu auch systematische geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen im Rahmen der Beurteilung der Einhaltung der Grundrechte und als ein integriertes Kriterium im Dialog unter anderem mit den Beitrittskandidaten gehören;
57. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Gleichstellungsaspekte bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass geschlechtsspezifische Überlegungen in Haushaltsentscheidungen einbezogen und die Auswirkungen der Entscheidungen differenziert berücksichtigt werden;
58. fordert die Kommission auf, eine die Gleichstellung der Geschlechter betreffende Säule in die Strategie Europa 2020 aufzunehmen und die geschlechtsspezifische Perspektive im Europäischen Semester verstärkt zu berücksichtigen, indem in den Jahreswachstumsbericht und in die Ausarbeitung der länderspezifischen Empfehlungen eine geschlechtsspezifische Dimension aufgenommen wird;
59. erkennt an, dass die Verabschiedung von Sparmaßnahmen und die übermäßige Konzentration auf eine Konsolidierung der Haushalte durch die EU und die Mitgliedstaaten, die als Reaktion auf die Wirtschaftskrise eingeführt wurden, zu einer Verschärfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in Europa geführt haben, insbesondere für Frauen und andere sozial benachteiligte Gruppen, und dass diese Auswirkungen in den auf die Wirtschaft bezogenen länderspezifischen Empfehlungen zu berücksichtigen sind;
60. bedauert, dass das Niveau der Geschlechterdiskriminierung weiterhin hoch ist, auch in anderen Bereichen als der Beschäftigung;
61. erkennt an, dass die Wahrung der Grundrechte von Frauen und Mädchen nur durch weitere wirtschaftliche, politische und soziale Selbstermächtigung, Vertretung und

Teilhabe wirklich garantiert werden kann;

62. betont, dass zielgerichtete Maßnahmen zur Gewährleistung der Grundrechte von schutzbedürftigen Frauen erforderlich sind, die bestimmten Bevölkerungsgruppen angehören, darunter Flüchtlinge und Asylbewerber, Roma-Frauen, Angehörige ethnischer Minderheiten, ältere Frauen oder Frauen mit Behinderungen;
63. fordert die Organe der EU auf, gesonderte Indikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter wie beispielsweise den Gleichstellungsindex des EIGE in das System für die Überwachung und die Absicherung des künftigen EU-Mechanismus für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte aufzunehmen.
64. fordert die EU-Organe und alle Mitgliedstaaten auf, aktiv an der Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung der Geschlechter, der Gehaltserhebung und einer gerechten Verteilung des Elternurlaubs zu arbeiten; stellt fest, dass der niedrigere Beschäftigungsgrad von Frauen und der im Vergleich zu Männern höhere Anteil von Teilzeitarbeit zu sozialer Ausgrenzung und einer geringeren sozialen Inklusion führt;
65. fordert die EU auf, einen Ansatz zu verfolgen, bei dem Handel und Investitionen auf transnationaler und nationaler Ebene sich an Menschen-, Arbeitnehmer-, Verbraucher- und Umweltrechten orientieren statt umgekehrt;
66. fordert die EU-Organe und die Mitgliedstaaten zu einem abgestimmten Vorgehen auf, um besser über den bereits bestehenden Schutz aufzuklären und die Gleichstellungsrichtlinien besser praktisch umzusetzen und anzuwenden.

**ERGEBNIS DER SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS**

Datum der Annahme	5.9.2016
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 13 -: 4 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Daniela Aiuto, Maria Arena, Angelika Mlinar, Margot Parker, Marijana Petir, Jordi Sebastià, Anna Záborská, Jana Žitňanská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Stefan Eck, Eleonora Forenza, Arne Gericke, Constance Le Grip, Evelyn Regner, Marc Tarabella
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Sylvia-Yvonne Kaufmann, Olle Ludvigsson, Georgi Pirinski, Josep-Maria Terricabras, Claudiu Ciprian Tănăsescu